

Grundinformationen zum Verwaltungsstrukturgesetz

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf ihrer Frühjahrestagung 2006 das Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen. Die Vorlage der Kirchenleitung zur Beschlussfassung wurde aufgrund der Beschlüsse der Frühjahressynode 2005 (Vorlage 48 und der Drucksache 135) erarbeitet. Die Drucksache 135 sah vor, dass durch Sparmaßnahmen auf allen Ebenen der Landeskirche (einschließlich mittlerer Ebene und Landeskirchenamt) ein Einsparvolumen von insgesamt 5,7 Mio. EUR erzielt werden soll. Einsparungen müssen erreicht werden, denn der prognostizierte Rückgang der Kirchensteuermittel geht einher mit der ungünstigen demografischen Bevölkerungsentwicklung. Da sich die Einnahmen der Landeskirche in absehbarer Zeit spürbar verringern werden, ist es keine Frage, ob auf allen Ebenen der Landeskirche Ausgaben reduziert werden sollen, sondern nur, wie diese Reduktionen erfolgen sollen, um unter den Aufgaben der Landeskirche die Priorität des Verkündigungsdienstes zu gewährleisten.

1. Veränderungen auf Gemeindeebene

Das Verwaltungsstrukturgesetz sieht den Aufbau und die Einrichtung von 7 kassenführenden Stellen vor, die rechtlich unselbständige Einrichtungen der Trägerkirchenbezirke sein werden:

Standort	Zuständigkeitsbereich (geordnet nach Kirchenbezirken)	Trägerkirchenbezirk
Bautzen	Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau	Bautzen
Chemnitz	Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau, Marienberg, Stollberg	Chemnitz
Dresden	Dresden Mitte, Dresden Nord, Großenhain, Meißen	Dresden Nord
Grimma	Grimma, Leisnig-Oschatz, Rochlitz	Grimma
Leipzig	Borna, Leipzig	Leipzig
Pirna	Dippoldiswalde, Freiberg, Pirna	Pirna
Zwickau	Aue, Auerbach, Plauen, Zwickau	Zwickau

Die kassenführenden Stellen werden - mit Ausnahme vorhandener Barkassen (Zahlstellen) – die Kassenführung der Gemeinden übernehmen, wie bisher in vielen Dienstleistungseinrichtungen/Kirchgemeindeverbänden. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden über ihr Vermögen und ihre Finanzen bleibt dabei erhalten. Hieran verändert das Verwaltungsstrukturgesetz nichts.

Die Trägerkirchenbezirke und die Leiter der kassenführenden Stellen werden erheblich darauf angewiesen sein, dass von den Kirchgemeinden der Aufbauprozess konstruktiv mitgestaltet und getragen wird. Anlauf- und Übergangsschwierigkeiten werden trotz sorgfältiger und kompetenter Arbeit nicht immer vermeidbar sein.

Im Hinblick auf die bisherigen Dienstleistungseinrichtungen/Kirchgemeindeverbände werden die Gemeinden prüfen müssen, ob es ausreichende Aufgaben im Bereich der Friedhofs- oder Waldverwaltung gibt, die es rechtfertigen, die bisherigen Einrichtungen bestehen zu lassen. Wenn sich die Gemeinden zu einem Fortbestand entschließen (Satzungsanpassung!) muss zugleich in der Verbandsversammlung über die Finanzierung gesprochen werden.

Das Verwaltungsstrukturgesetz sieht weiter vor, dass ab 01.01.2007 die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung anders verteilt wird als bisher, denn die Verteilung der Allgemeinkostenzuweisung erfolgt nach Abzug des Faktors 0,25 VzÄ Verwaltungskostenzuweisung pro voller Pfarrstelle.

2. Veränderungen auf der landeskirchlichen Ebene

Das Verwaltungsstrukturgesetz sieht vor, dass die 25 Bezirkskirchenämter aufgelöst und drei Regionalkirchenämter eingerichtet werden. Diese Regionalkirchenämter (Chemnitz, Dresden, Leipzig) sind ab 01.01.2008 für Aufsichtsaufgaben zuständig.

Darüber hinaus werden drei Dienstleistungseinrichtungen für Grundstücks-, Personal- und Mitgliederverwaltung eingerichtet, die Spezialkenntnisse aus den Amtratsstellen und dem Landeskirchenamt bündeln. Da langfristig daran gedacht ist, die Personalverwaltung mit der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) zusammen zu führen und die Zentrale Organisationsstelle Meldewesen (ZOM) in die künftige zentrale Mitgliederverwaltung überführt wird, bot sich Dresden als Standort für beide Dienstleistungseinrichtungen an. Für die Ansiedlung des Grundstücksamtes in Dresden sprach der Umstand, dass der umfangreiche Grundstücksaktenbestand der Kirchenamtratsstellen zusammengeführt werden musste und daher keine der bisherigen Amtratsstellen als geeignet erschien. Das Landeskirchenamt hat sich aufgrund der relativen Mittellage Dresdens, der vorhandenen Infrastruktur und der Erzielung des größtmöglichen Einspareffektes entschieden, Dresden als Standort für alle drei Dienstleistungseinrichtungen vorzusehen.

Die Synode hat das Landeskirchenamt gebeten, bis zur Herbsttagung der Synode 2006 eine Konzeption zur Erreichung weiterer Einsparungen im Bereich der Kirchenbezirke vorzulegen und weitere konkrete Einsparungen auf landeskirchlicher Ebene zu benennen (Drucksache 174).

3. Umsetzung der Veränderungen

Ab 01.07.2006 wird mit dem Aufbau kassenführender Stellen begonnen. Hierzu wird das Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe beauftragen, die aller Voraussicht nach von Herrn Leistner (Chemnitz) koordiniert wird. Diese Arbeitsgruppe wird eng mit dem Trägerkirchenbezirksvorstand und den Superintendenten (sowohl der Trägerkirchenbezirke als auch der beteiligten Kirchenbezirke) zusammenarbeiten. Der Aufbau der kassenführenden Stellen erfordert die nächst mögliche Ausschreibung der Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Ausschreibung soll im Amtsblatt und in geeigneter Weise in den Kirchenbezirken und Gemeinden erfolgen.

Um den Aufbau kassenführender Stellen zu unterstützen, muss in den Kirchenbezirken für eine hohe Akzeptanz geworben werden. Parallel zur Ausschreibung der Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten die Trägerkirchenbezirke mit den übrigen Kirchenbezirken des Zuständigkeitsbereiches der kassenführenden Stellen Kontakt aufnehmen und geeignete Personen für den Ausschuss der kassenführenden Stellen benennen. Jeder Kirchenbezirk soll mit einer Person im Ausschuss vertreten sein.

In den Kirchenbezirkssynoden und in den Kirchengemeinden sollte darauf hingewiesen werden, dass die Inanspruchnahme der kassenführenden Stellen bis zum 31.12.2007 freiwillig erfolgen wird. Der schrittweise Aufbau der kassenführenden Stellen erfordert eine schrittweise Inanspruchnahme im Jahre 2007. Daher sollten die Kirchengemeinden nicht bis zum 31.12.2007 warten, sondern den Aufbau begleiten.

Die Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes muss mit Augenmaß erfolgen. Es muss weder überstürzt gehandelt werden, noch ist bloßes Abwarten angebracht. Während das Landeskirchenamt im Laufe des Jahres 2006 weitere Rechtsverordnungen anpassen wird, um den Übergangsprozess in geordneten Bahnen gestalten zu können, müssen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die örtlichen Bedingungen analysieren und nach Lösungen für die Zukunft von Kirchengemeindeverbänden und Dienstleistungseinrichtungen suchen.

Ab 01.01.2007 wird die zentrale Mitgliederverwaltung (ZMV) ihre Arbeit aufnehmen, die übrigen Dienstleistungseinrichtungen folgen im Jahre 2007. Ab 01.01.2008 wird die Zuständigkeit der Bezirkskirchenämter auf die Regionalkirchenämter übergehen, soweit das Verwaltungsstrukturgesetz oder Ausführungsregelungen nicht spezielle Zuständigkeiten für die Grundstücks-, die Mitglieder- oder die Personalverwaltung vorsehen.

Die Konzeptionen für die kassenführenden Stellen, die Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung sind im Internet unter www.evllks.de (mit Link zur Verwaltungsreform) abrufbar. Für weitere Fragen stehen die Kirchenamtratsstellen und das Landeskirchenamt zur Verfügung.